

Sitzung vom 27. Mai 2009

848. Dringliches Postulat (Verordnung Berufsbildungsfonds)

Die Kantonsräte Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Kurt Leuch, Oberengstringen, und Ralf Margreiter, Zürich, haben am 27. April 2009 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Verordnung über den Berufsbildungsfonds nicht erst – wie er Ende Januar 2009 angekündigt hat – per 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen, sondern so rasch wie möglich, spätestens aber auf Beginn des Ausbildungsjahres 2010/2011.

Begründung:

Am 28. September 2008 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) mit einem Berufsbildungsfonds (BBF) zugestimmt. Am 28. Januar 2009 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren über die Verordnung zum EG BBG zu eröffnen. Gleichzeitig hat er seine Absicht bekannt gegeben, die Ausführungsbestimmungen über die Finanzierung der Berufsbildung, den Berufsbildungsfonds und die Frage der Gebühren, Schul- und Kursgelder in je einem eigenen Erlass zu regeln. Während die Verordnung über das EG BBG bereits auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt werden soll, plant der Regierungsrat, die übrigen Verordnungen, insbesondere jene über den Berufsbildungsfonds, erst auf den 1. Januar 2011 zu erlassen. Damit würden gegen drei Jahre ins Land gehen, bevor der Berufsbildungsfonds operativ werden kann. Angesichts der wachsenden konjunkturellen Probleme auf dem Lehrstellenmarkt und der rasch zunehmenden Jugendarbeitslosigkeit (Zunahme bei den 15- bis 19-Jährigen zwischen März 2008 und März 2009 um 21 %) drängt sich eine Beschleunigung der Umsetzungsarbeiten zum EG BBG auf. Der Fonds sollte spätestens im Ausbildungsjahr 2010/2011 seine Tätigkeit aufnehmen und seine gesetzlichen Aufgaben, die Ausbildungsbetriebe zu unterstützen und Innovationen im Bereich der Grundausbildung zu fördern, bereits in der sich abzeichnenden Krise wahrnehmen können.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 4. Mai 2009 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Kurt Leuch, Oberengstringen, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG, OS 64, 195) legt in § 26a fest, dass der Kanton in Ergänzung zu Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds führt. Gemäss § 26b Abs. 1 EG BBG werden aus dem Berufsbildungsfonds unter anderem Beiträge geleistet an Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben, an Aufwendungen der Lehrbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 BBG, an überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte gemäss § 24 EG BBG für Teilnehmende mit Lehrvertrag sowie an andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung. § 26b Abs. 2 legt zudem fest, dass Beiträge des Berufsbildungsfonds nur ausgerichtet werden, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge der Bundes oder der Kantone gedeckt sind.

Es ist geplant, wesentliche Teile des EG BBG sowie die Verordnung zum EG BBG (VEG BBG), in der die allgemeinen Ausführungsbestimmungen geregelt werden, auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft zu setzen. Das Vernehmlassungsverfahren zur VEG BBG lief bis Ende April 2009; zurzeit werden die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen des EG BBG, welche die Finanzen betreffen – in Abstimmung auf das Rechnungsjahr des Kantons –, auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen auch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.

Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds und die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung sind auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen, damit eine klare Abgrenzung zwischen den im Rahmen der ordentlichen Finanzierung der Leistungen gemäss EG BBG und den über den Berufsbildungsfonds auszurichtenden Beiträgen gewährleistet werden kann.

Die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Berufsbildungsfonds erweist sich als aufwendig, da sich der Gesetzgeber für ein Modell entschieden hat, das sich von den bisher bestehenden Berufsbildungsfonds anderer Kantone unterscheidet. Die Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere der Organisationen der Arbeitswelt sowie der für den Einzug der Beiträge zuständigen

anerkannten Familienausgleichskassen und der kantonalen Familienausgleichskasse, vorgenommen. Der Regelungsbedarf erweist sich sowohl in materiell-rechtlicher als auch organisatorischer Hinsicht als umfangreich. Neben der Präzisierung der verschiedenen Massnahmen, die im Sinne von § 26b EG BBG mit Mitteln des Fonds finanziert werden sollen, ist insbesondere auch der Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe festzulegen. Es ist ferner zu klären, inwieweit Betriebe des öffentlichen Rechts unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsfonds fallen, und ob und in welchem Rahmen Ausnahmen von der Beitragspflicht zugelassen werden sollen. Im Rahmen von § 26c Abs. 2 EG BBG sind schliesslich die zu leistenden Beitragssätze festzulegen.

Weiter besteht in Bezug auf die Verwaltung und die Revision des Berufsbildungsfonds Regelungsbedarf. Es sind ferner Bestimmungen über das Verfahren zur Erhebung der erforderlichen Abgaben – im Vordergrund steht ein Verfahren zur Selbstdeklaration – sowie zum Inkassoverfahren durch die zuständigen anerkannten Familienausgleichskassen und die kantonalen Familienausgleichskasse zu erlassen. Um nicht einen unnötigen administrativen Aufwand für die Beitragspflichtigen und die zuständigen Inkassostellen zu verursachen, sollen die Datenerhebungen und Abrechnungen auf das Kalenderjahr bezogen vorgenommen werden. Daraus folgt, dass auch die Budgetierung und Ausrichtung der Mittel auf das Kalenderjahr und nicht auf das Schuljahr bezogen erfolgen soll.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine vom Regierungsrat gewählte Berufsbildungskommission. Gemäss § 26d EG BBG bedarf diese Wahl der Genehmigung des Kantonsrates.

Aus diesen Gründen ist die Inkraftsetzung der Verordnung über den Berufsbildungsfonds vor dem 1. Januar 2011 weder sinnvoll noch machbar.

Aufgrund der angespannten Wirtschaftslage und der konjunkturellen Entwicklung werden Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Entlastung der Lehrbetriebe geprüft. Im Rahmen der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) mitfinanzierten Projekte sollen zudem die Massnahmen zur Förderung von Lehrstellen, Lehrbetriebsverbünden usw. verstärkt werden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 131/2009 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi